

**Satzung der Gemeinde Büchen
über eine Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des in der
Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 47 „Berliner Straße / Bützower
Ring“**

Aufgrund der §§ 14 bis 16 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Büchen am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung bezeichnete Gebiet (räumlicher Geltungsbereich) wird die Veränderungssperre vom 27.09.2011 um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgenden Teil des Gebietes des Bebauungsplanes Nr. 47 „Berliner Straße / Bützower Ring“:

Östlich der Bahnlinie Lübeck-Lüneburg, südlich der Straße Bützower Ring, Nordgrenze des Grundstückes Berliner Straße 74, Flurstücke östlich der Berliner Straße in einem Abstand von 50 bis 80 m, nördlich der Nordgrenze der Grundstücke Gebrüder-Lemke- Weg 1 und 3, nördlich und östlich der Nord- und Ostgrenzen der Gewerbegrundstücke der Fa. GEA.

(2) Das durch die Veränderungssperre betroffene Gebiet ist im beigefügten Plan dargestellt, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- und anzeigebedürftig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Falle außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 dieser Satzung genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Etwaige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 3 GO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden sind.

Büchen, den

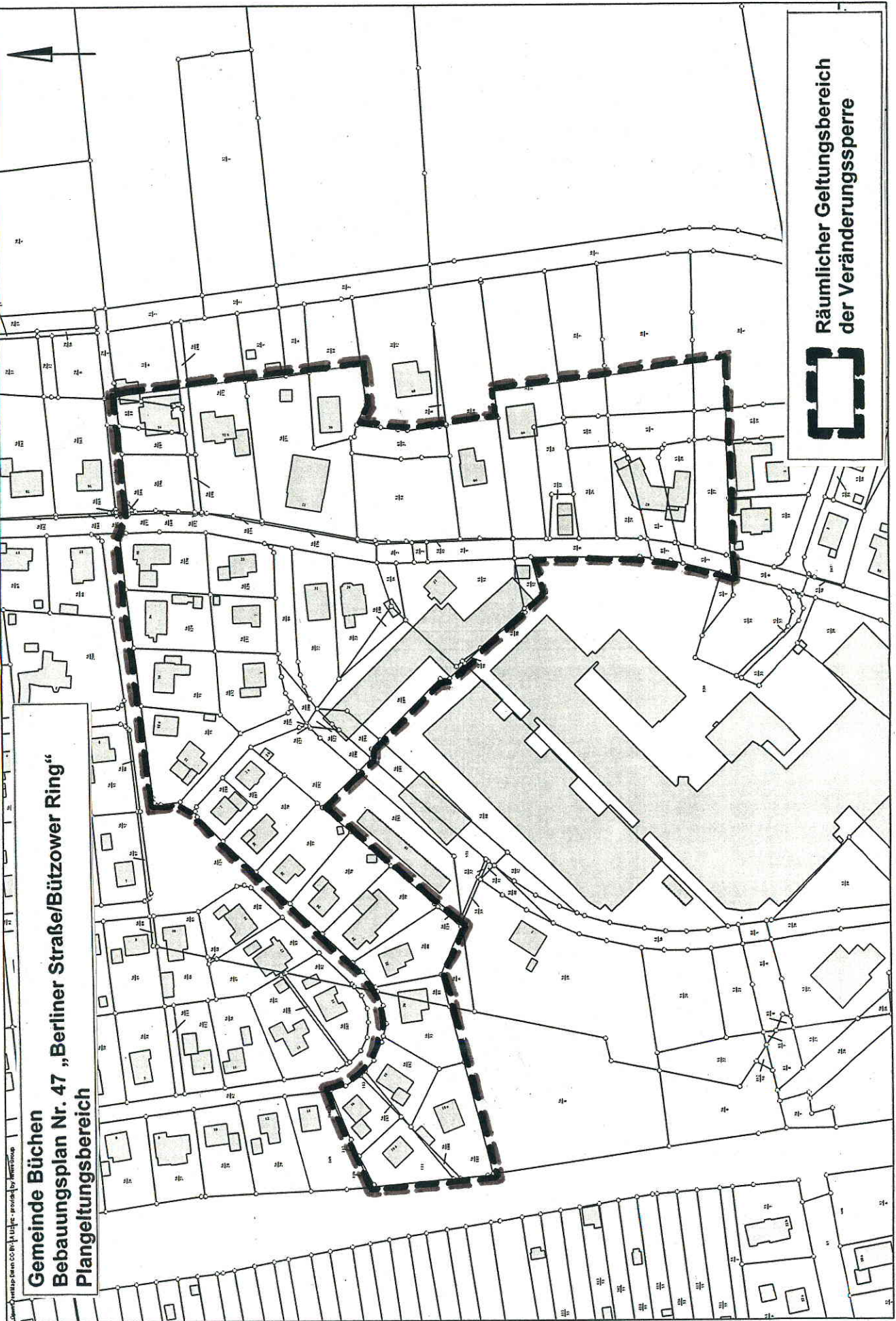
(L.S.)

Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister

Möller

Grundrissplan des CO-Öffentlichen - sindes by Antiquas

Gemeinde Büchen
Bebauungsplan Nr. 47 „Berliner Straße/Bützower Ring“
Plangeltungsbereich



**Räumlicher Geltungsbereich
der Veränderungssperre**